



Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtliche Kommission
des Deutschen Caritasverbandes

Echte Tarifbindung in der Altenpflege gesetzlich verankern!

Tariftreue gehört ins Sozialgesetzbuch!

Altenpflegearbeit ist eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsfürsorge. Versorgungsverträge mit Pflegeanbietern sind mit staatlichen Auftragsvergaben vergleichbar. Das Tariftreueprinzip ist deshalb nicht nur in Tariftreue- und Vergabegesetzen, sondern auch im SGB XI abzubilden.

Versorgungsverträge nur mit tarifgebundenen Pflegeanbietern!

Die Caritas-Mitarbeiterseite fordert, dass nur Pflegeanbieter einen Versorgungsvertrag erhalten, die entweder einen von tariffähigen Sozialpartnern abgeschlossenen Tarifvertrag oder ein von einer paritätisch besetzten Kommission beschlossenes kirchliches Tarifwerk anwenden.

Minister Spahns Vorschläge nachbessern!

Der aktuelle Entwurf für ein Gesetz zur tariflichen Bezahlung in der Altenpflege aus dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) bietet in Sachen Tarifbindung und Tariftreue in der Altenpflege keine zielführende Lösung. Die Pläne des BMG schaffen keine ausreichenden tariflichen Mindestbedingungen in der Altenpflege.

Tarifflicht wäre weiterhin möglich

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung ermöglicht, weit hinter der seit Herbst letzten Jahres ständig wiederholten politischen Ankündigung zurückbleibend, eine Vergütung auf ortsüblichem Niveau. Sofern Tarifverträge angewendet werden, müssten diese eine nach ortsüblichen Maßstäben wirtschaftliche Entlohnung vorsehen. Wenn die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Pflegelöhne regional derartig engräumig gefasst bleibt, wird der Lohnkostenwettbewerb zulasten der Beschäftigten weitergehen.

Der Vorschlag aus dem BMG setzt Haustarifverträge, die mit nicht tariffähigen Gewerkschaften geschlossen wurden, relevanten Flächentarifverträgen gleich. Die Chance, langfristig Flächentarifwerke in der Altenpflegebranche durchzusetzen, wäre damit verbaut.

Der Regelungsvorschlag aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für einen neu gefassten § 72 SGB XI hingegen stellt auf Tarifverträge ab, die für die Pflegebranche einschlägig sind. Gleichzeitig eröffnet dieser Vorschlag deutlich günstigere Voraussetzung für die Refinanzierung tariflicher Entlohnung.

Keine Einschränkung der Refinanzierungsgarantie für tarifliche Vergütung!

Der BMG-Entwurf sieht in der Neufassung des § 82c vor, dass die Refinanzierung von Tarifverträgen und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf, wenn deren Vergütungsniveau „regional üblich“ ist. Regionale Üblichkeit soll bereits bei einem Haustarifwerk beginnen. Regionale Kleinkriege um die niedrigste Entlohnung wären mit einer solchen Lösung weiterhin möglich.

Separater Leistungsbetrag für Personalkosten!

Für die Personalkosten in der Krankenpflege gibt es eine von Fallpauschalen unabhängige, separate Personalkostenvergütung. Dieses Prinzip der gesonderten Ausweisung und Refinanzierung von Personalkosten sollte auf die Altenpflege übertragen werden.

Mithin wäre ein gesonderter Leistungsbetrag für die Refinanzierung von Personalkosten auszuweisen. Personalkostenbezogene Leistungsbeträge sind jährlich entsprechend der Tariflohnentwicklung zu dynamisieren.

Finanzierung durch Pflegeversicherung!

Tariflöhne kosten Geld – bis jetzt vor allem das Geld der Pflegebedürftigen. Eine Begrenzung der Eigenanteile ist seit geraumer Zeit in der politischen Diskussion. Oberste Priorität muss das Ziel haben, Tariflöhne in der Altenpflege durchzusetzen, ohne die Pflegebedürftigen dafür zur Kasse zu bitten.

Eigenanteile schrittweise abschmelzen!

Auf dem Weg zu diesem Ziel muss der Eigenanteil der Pflegebedürftigen sofort der Höhe und Dauer nach begrenzt und sukzessive abgeschmolzen werden. Auch hier greift der BMG-Entwurf zu kurz. Existentielle Lebensrisiken wie Pflegebedürftigkeit können nicht durch private oder betriebliche Vorsorge, sondern nur durch eine solidarisch finanzierte Sozialversicherung abgesichert werden. Dafür müssen alle Einkommensarten verbeitragt werden.

Thomas Rühl (Sprecher)
Rolf Cleophas
Andrea Grass
Oliver Hölters
Stephan Kliem
Carsten Offers
Werner Schöndorfer
(Mitglieder des Leitungsausschusses)

für die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Berlin, den 07. Mai 2021